

Regelungen zum Betreten der DRK Werkstätten Meißen für Besucher

Aufgrund der Bestimmungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung gelten für den Besuch und das Betreten der DRK Werkstätten Meißen folgende Bestimmungen:

Regelungen für Besucher*innen

Besucher*innen im Sinne der SächsCoronaSchVO sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Einrichtung stehen und mit den Mitarbeiter*innen oder dem hauptamtlichen Personal in Kontakt geraten mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz.

1. Besucher*innen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn:
 - a. im Vorfeld ein Termin mit dem/der Ansprechpartner*in der Werkstatt vereinbart wurde
 - und**
 - b. dem/der Ansprechpartner*in der tagaktuelle Nachweis über einen negativen PoC-Antigen-Tests bzw. der Nachweis eines negativen PCR-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt wird.
2. Bei Besucher*innen, welche nach § 9 Abs. 6 SächsCoronaSchVO von der Testpflicht befreit sind (Geimpfte und Genesene), kann auf den Nachweis über einen negativen Test verzichtet werden, insofern der Originalnachweis zur Zugehörigkeit zu einer von der Testpflicht befreiten Personengruppe vorgelegt wird (Impfpass, Nachweis positive PCR-Testung, ärztliches Attest)
3. Falls notwendig wird dem/der Besucher*in die Durchführung eines PoC-Antigen-Tests durch die Werkstatt angeboten. Dies ist durch den Besucher bei der Terminabstimmung anzugeben.
4. Außerdem ist der Zutritt zur Werkstatt Personen und Funktionsträger*innen nach § 29 Abs. 7-9 SächsCoronaSchVO gestattet. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.
5. Lieferanten und Abholer, welche Waren ohne unmittelbaren Kontakt liefern oder abholen (z.B. Paketdienst, Spedition, Kunden i. S. v. click-and-collect), müssen keinen negativen POC-Antigen-Test bzw. PCR-Test vorweisen, insofern die zu diesem Zweck ausgewiesenen Übergabebereiche (Pforte, Lagereingang) nicht verlassen werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!